

Gesetz über den Fonds Zukunft St.Gallen

Antrag vom 16. Februar 2004

SP-Fraktion (Sprecherin: Friedl-St.Gallen)

Art. 1bis Bst. e: die Förderung der Attraktivität des Kantons durch eine hohe Qualität der Umwelt und der Landschaft.

Begründung:

Art. 1 umschreibt den Zweck des Fonds. Darin enthalten sind unter anderem die nachhaltige Entwicklung und die Auszeichnung des Kantons durch eine hohe Lebensqualität.

Um dies zu erreichen, müssen auch Projekte, die den Schwerpunkt auf diese Bereiche legen, als Förderbereiche bezeichnet werden. Eine nachhaltige Entwicklung verlangt, dass die drei Bereiche Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt berücksichtigt werden. Jedes Projekt muss sich innerhalb dieses Dreiecks bewegen, setzt aber meist den Schwerpunkt auf einen Bereich.

Umweltprojekte wären nach der jetzigen Formulierung im Gebiet der Technologie, des Wissenstransfers und der Bildung möglich. Herausragende Projekte oder Förderprogramme, bei denen die Umwelt und die Landschaft im Mittelpunkt stehen, jedoch nicht. Beispielsweise leisten ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen, der Erhalt von gesunden Lebensbedingungen sowie die Pflege der Eigenart und Besonderheiten unserer Kulturlandschaft einen grossen Beitrag für die Attraktivität des Kantons. Innovative, grossräumige und vernetzte Projekte sind auch in diesem Bereich unterstützungswürdig. Zudem fallen diese oft in ländlichen Gebieten an.

Durch die Formulierung der Ansprüche an die Projekte in Art. 4 bis 6 wird sichergestellt, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt und nicht verzettelt werden.